

Seite 1	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 23.01.2024 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 06/2024 zu TOP Nr. 8</p>	 <p>Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small></p>
---------	---	--

Anpassung der Plakatierungsrichtlinien der Gemeinde Zaberfeld

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die überarbeiteten Plakatierungsrichtlinien.

Anlagen:

Entwurf überarbeitete Plakatierungsrichtlinien

Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja	Nein	Enthaltungen		Ja	Nein	Enthaltungen	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zaberfeld hat seit dem Jahr 2011 Plakatierungsrichtlinien. Diese Richtlinien konkretisieren die Plakatierung im öffentlichen Bereich.

Im Verwaltungsrecht versteht man unter Richtlinien verwaltungsinterne Verwaltungsvorschriften. Sie wirken nur innerhalb der Verwaltung und entfalten keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger. Eine mittelbare Wirkung von Richtlinien wird mit der allgemeinen Verwaltungspraxis und dem Gleichheitsgrundsatz begründet.

Im Urteil zur Bürgermeisterwahl in Weinsberg (VGH Baden-Württemberg, 24.01.2023, 1 S 359/22) bestätigte der VGH die bisherige Rechtsprechung, dass Wahlbewerber grundsätzlich Anspruch auf Genehmigung des Aufstellens von Wahlplakaten haben. Die Gemeinden sind dabei insoweit in ihrer Entscheidung hinsichtlich der Art und Weise der Zulassung von Wahlwerbung eingeschränkt, als dass der allgemein in Art. 3 GG sowie speziell für Wahlen und Parteien in Art. 28 Abs. 1 S. 2, 38 Abs. 1 GG und in § 5 PartG niedergelegte Gleichheitssatz beachtet und schließlich sonstigen sich aus Bundesverfassungsrecht ergebenden Rechtsgrundsätzen, wie insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Rechnung getragen werden muss. Aus diesen Grundsätzen folge nach Auffassung des VGH, dass die Behörden bei Anfragen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Wahlplakaten zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit verpflichtet seien und für den einzelnen Wahlbewerber berechenbar und transparent agieren müssten.

Die aktuell gültigen Richtlinien stellten die Verwaltung bei den letzten Wahlen im Jahr 2021 vor Herausforderungen. Es sind keine Vorgaben zu Wahlen enthalten, lediglich ein handschriftlicher Vermerk ist vorhanden über die Zulassung von maximal 20 Plakaten bei Wahlen. Seit wann dieser Vermerk vorhanden ist, ist nicht nachzuvollziehen.

Seite 2	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 23.01.2024 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 06/2024 zu TOP Nr. 8</p>	
---------	---	---

Es ist wichtig, dass die Plakatierungsvorgaben im Vorfeld der Wahlen klar festgelegt sind. Dies ist mit einem handschriftlichen Vermerk auf den Plakatierungsrichtlinien nicht erfüllt und bietet keine Rechtssicherheit. Es ist zu entscheiden, ob die Plakatierungsrichtlinien bezüglich der Wahlen angepasst werden. Anschließend kann bei Anfragen auf diese verwiesen, nach diesen genehmigt und Unklarheiten vermieden werden.

Darüber hinaus wurden die bisherigen Plakatierungsrichtlinien im Gesamten betrachtet und die Auflagen aus den Richtlinien von 2011 eingearbeitet. Zusätzlich wurden weitere Konkretisierungen eingefügt, diese sind in roter Farbe im Entwurf gekennzeichnet.

09.01.2024	Bürgermeisterin Diana Danner
	Lea Siedler